

**Motion FDP-Fraktion:  
«Elternmitwirkung in der Volksschule**

An die Erziehung des Heranwachsenden leisten sowohl die Eltern als auch die Schule ihren Beitrag. Die Eltern haben insofern den Vorrang, als ihre Pflicht die ganze Erziehung umfasst. Der Grundgedanke der Zusammenarbeit spiegelt sich in Bezug auf die Eltern sowohl in Art. 302 Abs. 3 ZGB als auch in Art. 3 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1), wonach die Volksschule die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen unterstützt.

Bei der Erforschung der Ursachen von Verhaltensproblemen Jugendlicher (Jugendgewalt, psychische Probleme etc.) zeigt sich immer wieder, dass der Familie und der dort gelebten und herrschenden Wertordnung eine entscheidende Bedeutung zukommt. Die Schule muss heute verstärkt ihrerseits die Möglichkeit haben, die staatspolitischen, rechtsstaatlichen und kulturellen Werte unserer Gesellschaft den Kindern zu vermitteln, aber auch den Eltern klarzumachen. Andernfalls ist der in Art. 3 des Volksschulgesetzes festgeschriebene Erziehungsauftrag der Schule zur Förderung gemeinschaftsfähiger Menschen vor dem Hintergrund sich abzeichnender gesellschaftlicher Veränderungen bereits mittelfristig nicht mehr umsetzbar.

Oft stehen Schulbehörden und Lehrpersonen vor der Herausforderung, wie sie an wenig oder gar nicht kooperative Eltern überhaupt herankommen. Ein Obligatorium für Elternveranstaltungen schlechthin wäre eine rasch wirkende und einfach einzuführende Massnahme. Die Erfahrung zeigt, dass gerade bildungsferne und bildungsungewohnte Eltern für solche Veranstaltungen erreicht werden müssen.

Gemäss Art. 92 des Volksschulgesetzes arbeiten Schule und Eltern in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten und über Fragen, die für die Eltern von Interesse sind. Zwar sieht das Gesetz in Art. 96bis eine Mitwirkungspflicht der Eltern für Gespräche und weitere Kontakte vor. Eltern, die diese Pflicht erheblich verletzen, können vom Schulrat verwarnt oder gebüsst werden. Doch eine ausdrückliche Pflicht, z.B. Elternveranstaltungen zu besuchen oder allenfalls bei Schwierigkeiten oder zu deren Vermeidung an notwendigen Präventions- und/oder Erziehungsprogrammen mitzuwirken (vgl. unter anderem das von der Stadt Zürich lancierte Versuchsprojekt «Zipps», Zürcher Interventions- und Präventionsprojekt an Schulen) kennt das Volksschulgesetz dagegen nicht. Eltern zu büssen, welche ihre Erziehungspflicht verletzen ist zudem oft unwirksam (aufwendige Verfahren; Busse kann nicht oder nur durch das Sozialamt bezahlt werden etc.). Ein Anzeigerecht an den Arbeitgeber der Eltern (z.B. weil das Nichterscheinen mit Bedingungen des Arbeitsplatzes begründet wird oder eine Mitteilung anderweitig geboten erscheint) und eine strafprozessuale Anzeigepflicht der Schulbehörden bei Verstoss gegen die Mitwirkungspflicht der Eltern wären z.B. solche wirkungsvolle Massnahmen.

Die Regierung wird daher eingeladen, das Volksschulgesetz im erwähnten Sinne zu ändern und dem Kantonsrat darüber Antrag zu stellen.»

20. Februar 2008

FDP-Fraktion